

Aggerverband ▪ Bergisch-Rheinischer Wasserverband  
Emscher-Genossenschaft ▪ Erftverband ▪ Linksniederrheinische  
Entwässerungs-Genossenschaft ▪ Lippeverband ▪ Niersverband  
Ruhrverband ▪ Wahnbachtalsperrenverband ▪ Wasserverband  
Eifel-Rur ▪ Wuppverband



Arbeitsgemeinschaft der  
Wasserwirtschaftsverbände  
in Nordrhein-Westfalen

**agw-Stellungnahme zum Referenten-  
entwurf des Bundesministeriums  
für Finanzen zur Novelle der  
Energiesteuer-  
und Stromsteuer-  
Durchführungsverordnung vom  
25. April 2013**

**GZ III B 6V8105/12/10001:001  
DOK 2013/0395722**

**Dr. Ulrich Oehmichen  
Bergheim, 24.05.2013**

Paffendorfer Weg 42  
50126 Bergheim

Telefon 02271 88-1339  
Telefax 02271 88-1365

[www.agw-nw.de](http://www.agw-nw.de)  
[info@agw-nw.de](mailto:info@agw-nw.de)

Die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände NRW (**agw**) ist ein Zusammenschluss aus Aggerverband, Bergisch-Rheinischem-Wasserverband, Emschergenossenschaft, Erftverband, Linksniederrheinischer Entwässerungs-Genossenschaft, Lippeverband, Niersverband, Ruhrverband, Wahnbachtalsperrenverband, Wasserverband Eifel-Rur und dem Wupperverband im Bundesland Nordrhein-Westfalen (NRW) in Deutschland. Unsere Maxime: Wasserwirtschaft in öffentlicher Verantwortung. Die Verbände der **agw** decken etwa zwei Drittel der Fläche des Landes NRW ab. Sie betreiben 310 Kläranlagen mit rund 19 Mio. Einwohnerwerten sowie 30 Talsperren und sind für die Betreuung von rund 17.700 km Fließgewässer verantwortlich.

#### **Vorbemerkung:**

Die Wasserwirtschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen nehmen als öffentliche Körperschaften gesetzliche Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge wahr. Wir halten es grundsätzlich für erforderlich, neben der laufenden Novellierung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Durchführungsverordnung, das Stromsteuergesetz zu novellieren, um den Bereich der Daseinsvorsorge seiner Bedeutung angemessen zu regeln. Die gesetzlichen Befreiungsmöglichkeiten wie sie z.B. für den Bereich des Produzierenden Gewerbes existieren, sollten explizit auch auf die Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge erstreckt werden. Vor diesem Hintergrund erkennen wir keine Notwendigkeit die Stromsteuer-DurchführungsVO im Schnellschuss zu novellieren und plädieren dafür, die Verordnung bis zu einer Novelle des Muttergesetzes in der bestehenden Fassung zu belassen. Wir könnten uns allenfalls vorstellen, dass der auch für § 15 Abs. 9 der Stromsteuer-DurchführungsVO maßgebliche, in § 2 Nr. 2a und 3 StromStG enthaltene Verweis, auf die WZ 2003 aus rechtstechnischen Gründen aktualisiert und zukünftig auf die WZ 2008 verwiesen wird.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die EU-Verordnung (EWG Nr. 696/93 vom 15. März 1993) und fordern das BMF auf, zu prüfen, ob und in wieweit die neue Regelung in § 15 Abs. 9 Stromsteuer-DurchführungsVO mit den Vorgaben der EU-Verordnung (Abschnitt IV, B, Nr. 4 a) zur Abgrenzung von Hilfs- und Haupttätigkeiten hinsichtlich der Bildung von Anlagevermögen und der daraus resultierenden Klassifikation der Wirtschaftszweige, vereinbar ist.

#### **Zum Referenten-Entwurf der Stromsteuer-DurchführungsVO im Einzelnen:**

##### **Artikel 2, Nr. 9, b, § 15, Abs. 9:**

Die Neuregelung in §15 Abs. 9 StromStVO, wonach die Erläuterungen zur Abteilung 45 der WZ 2003 der Klassifikation der Wirtschaftszweige dahingehend modifiziert werden, dass Arbeiten im Baugewerbe, die durch Subunternehmen ausgeführt werden und für das zuzuordnenden Unternehmen Investitionen darstellen, für das Stromsteuerrecht *nicht* mehr berücksichtigt werden sollen, lehnen wir ab.

Diese Neuregelung halten wir für die formulierte Intention einer Klarstellung für nicht zielführend. Die Benachteiligung für Unternehmen

der Daseinsvorsorge wie der Wasserwirtschaft, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Baumaßnahmen durchführt und damit verbunden immense Investitionen aufbringt, ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt.

**Art. 2, Nr. 3, b, § 1b, Abs. 2 (neu)**

Mit dem Verweis auf den Biomassebegriff im Sinne der Biomasseverordnung würde der Biomassebegriff des StromStG in unzulässiger Weise eingeschränkt werden. Die Verordnungsermächtigung in § 11 Stromsteuergesetz enthält insoweit keine Ermächtigungsgrundlage. Klärschlamm – zweifelsfrei Biomasse (auch im Sinne anderer energierechtlicher Vorschriften, wie dem EEG oder EEWärmeGesetz) – würde in unzulässiger Weise aus dem Biomassebegriff ausgegrenzt werden.